

Gallica⁹³⁾ und der Dacheriana⁹⁴⁾ auf dem Höhepunkt ihrer Wirkung waren, so daß für andere, kaum Neues bietende *Collectiones canonum* kein echtes Bedürfnis bestand. Mit dem Auftauchen und der Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen aber gerieten weniger bekannte Sammlungen wie die *Collectiones Bonaevallenses* vollends in Vergessenheit. Das Zeitalter der karolingischen Reform war endgültig zu Ende; mit Pseudoisidor begann eine neue Epoche des kanonischen Rechts.

II. Teiledition der *Collectio Bonaevallensis prima*

Die folgende Edition der systematisch angelegten ersten Sammlung der Handschrift von Bonneval beschränkt sich grundsätzlich auf die vollständige Wiedergabe der Rubriken, Inskriptionen sowie der Anfangs- und Schlußworte des Textes der einzelnen Kapitel. Nur die *Capitulation*, der Schlußindex (Titel XXXII), einige sehr kurze Kapitel und die sieben afrikanischen Kanones (Kapitel XIV, 4—6; XVIII, 2—3; XIX, 37; XXIII, 11), deren Text eine bisher unbekannte gallische Version vertritt, sind in vollem Wortlaut abgedruckt¹⁾. Der Text der übrigen

(s. oben S. 357), der *Codex Bonaevallensis* dagegen ist aller Wahrscheinlichkeit nach schon in der Mitte, spätestens aber im dritten Viertel des 9. Jahrhunderts geschrieben worden (s. oben S. 347 mit Anm. 45). Es spricht einiges für die Annahme, Godo habe die Handschrift dem Kloster geschenkt, als er dort das Amt des Abtes übernahm.

⁹³⁾ S. oben S. 339 f. mit Anm. 2 und öfters.

⁹⁴⁾ S. oben S. 341 mit Anm. 7.

¹⁾ Mit der Veröffentlichung dieser afrikanischen Konzilskanones der *Collectio Bonaevallensis prima* wollen wir zugleich einen weiteren Beitrag zur kritischen Gesamtausgabe der afrikanischen Konzile leisten, die Professor Charles Munier, Straßburg, vorbereitet; vgl. eine erste Ankündigung der Edition in der *Revue de Droit Canonique* 18 (1968) S. 29. — Kanon 3 des Konzils von Telepte (Kapitel IX, 26 der *Collectio Bonaevallensis prima*) sowie die zahlreichen gallischen Konzilskanones, die ebenfalls einer, wenn nicht derselben heute verlorenen Vorlage entstammen, sind dagegen nicht vollständig ediert, da sich ihr Text weitgehend in der Sammlung der Handschrift von Saint-Amand, einer mit jener Quelle verwandten *Collectio*, belegen läßt, s. dazu oben S. 345 mit Anm. 32. Nur die Rubriken der Konzile von Orange I (a. 441), Vaison I (a. 442) und Orléans I (a. 511), III (a. 538) und IV (a. 541) [s. Quellennachweis unten S. 431 f.] stimmen auffallenderweise nicht mit den *tituli* von Cod. Par. Lat. 3846 der *Collectio sancti Amandi* überein (Orléans II [a. 533] fehlt im Rubrikenverzeichnis dieser Handschrift); die Überschriften der Konzile von Orange I und Vaison I lassen sich auch in der von Munier veranstalteten kritischen Edition (Corp. Christ. Lat. 148, S. 76 ff.; s. auch unten S. 363 Anm. 13) nicht nachweisen. Da wir den gleichen Sachverhalt in der *Collectio Bonaevallensis secunda* antreffen, in der dieselbe Quelle noch vollständiger und vermutlich unter weitgehender Wahrung ihrer historischen Ordnung exzerpiert ist (s. oben S. 351 mit Anm. 57), dürfte jedoch feststehen,